

**Staatlichkeit in der empirischen Demokratieforschung-**  
**Möglichkeiten und Grenzen der Indikatorenbildung**

Von Melanie Beyer

6. Fachsemester

2-Fach-Bachelor Geschichte/Politikwissenschaft

Matrikelnummer: 348670

Email: [m\\_beye03@uni-muenster.de](mailto:m_beye03@uni-muenster.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 3
2. Theoretische Vorüberlegungen	S. 5
2.1. Die Grundlagen der Demokratiemessung	S. 5
2.2. Was bedeutet Staatlichkeit?	S. 7
2.2.1. Definition	S. 7
2.2.2. Dimensionen von Staatlichkeit	S. 10
2.2.3. Indikatoren	S. 14
2.3. Staatlichkeit und Demokratie	S. 18
2.4. Zwischenfazit	S. 20
3. Staatlichkeit als Dimension im BTI	S. 23
3.1. Die Grundlagen des BTI	S. 23
3.2. Die Abbildung von Staatlichkeit	S. 24
3.3. Kritik	S. 26
3.4. Auswertung	S. 28
4. Fazit	S. 29
4.1. Zusammenführung der Ergebnisse	S. 29
4.2. Methodische Hinweise	S. 31
Literatur	S. 32

## 1. Einleitung

Innerhalb der empirischen Demokratieforschung stellt die Demokratiemessung einen wichtigen Zweig dar, der sich gerade seit den 1990er Jahren zunehmend etabliert und diversifiziert. Seine Ergebnisse sind dabei sowohl von theoretischer als auch von praktischer Relevanz. Aus theoretischer Perspektive finden sie vor allem in der Transformationsforschung Verwendung (vgl. Lauth et al. 2000: 11), wo sie zur „Identifizierung der Schlüsselfaktoren für Entwicklungsfortschritte“ (Brusis 2010: 99) beitragen können. In praktischer Hinsicht werden sie zum Beispiel im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt. So dienen die innerhalb der Demokratiemessung entwickelten Indizes häufig als Maßstab für die Vergabe von Mitteln (vgl. Lauth et al. 2000: 11).

Da also dieser Forschungszweig eine wichtige Rolle spielt, ist es angebracht, sich näher mit ihm zu beschäftigen. Hierbei dient der vorliegenden Arbeit die aus der Transformationsforschung stammende Feststellung, dass Staatlichkeit eine notwendige Voraussetzung für Demokratie ist (vgl. z.B. Lauth 2004: 167ff.) als Ausgangspunkt. Dieser Zusammenhang wurde nach dem Kollaps der Sowjetunion wieder entdeckt, wobei den Arbeiten von Juan Linz und Alfred Stepan (1996) eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. z.B. Croissant 2003: 203f). Die beiden Autoren fassen die Notwendigkeit von Staatlichkeit in der nahezu unbezweifelten These zusammen, dass „*without a sovereign state, there can be no secure democracy*“ (Linz / Stepan 1996: 19). Ähnliche Gedanken werden im Übrigen auch in der „*state-failure*“ Debatte aufgegriffen (vgl. z.B. Schneckener 2006).

Da also eine Demokratie auf effektive Staatlichkeit angewiesen ist, ist es nahe liegend, dass dieser Begriff in die Demokratiemessung integriert werden muss. Bei näherer Betrachtung vor allem der diversen Indizes (zum Beispiel der von *Freedom House*) ergibt sich hier jedoch ein Forschungsdefizit, da diese Aufgabe selten berücksichtigt wird. Deshalb wird die vorliegende Arbeit der Frage nachgehen, wie sich der Begriff der Staatlichkeit für die empirische Analyse fruchtbar machen lässt, sodass er in Konzeptionsentwicklungen der Demokratiemessung aufgenommen werden kann.

In einem zweiten Schritt soll dann anhand der theoretischen Vorüberlegungen die Abbildung von Staatlichkeit im Bertelsmann Transformationsindex untersucht werden, wobei es zu klären gilt, ob diese angemessen ist. Insgesamt lässt sich die Arbeit also in den Forschungszweig der Demokratiemessung einordnen. Sie dient der methodischen Kritik und soll Hinweise auf mögliche Verbesserungen geben.

Die Hauptmethode stellt dabei die Auswertung relevanter Literatur zum Thema Staatlichkeit, Demokratie und Demokratiemessung dar. Hierbei geht es vor allem darum, Kernthesen herauszuarbeiten.

Was den Aufbau betrifft, so werden im ersten Teil der Arbeit zunächst die Grundlagen der Demokratiemessung vorgestellt, da sich hieraus der Leitfaden für die weiteren Ausführungen ergibt. Im Anschluss soll der Begriff der Staatlichkeit konzeptionalisiert werden. In diesem Zusammenhang stellt die Entwicklung einer Kernhypothese, an der es sich im weiteren Verlauf zu orientieren gilt, den ersten Schritt dar. Sodann werden in einem zweiten Schritt Dimensionen vorgestellt, die sich aus der Kernhypothese ableiten lassen. Schließlich sollen Hinweise auf Möglichkeiten und Grenzen der Operationalisierung gegeben werden.

Anhand des entwickelten Konzepts lässt sich im Anschluss der Zusammenhang zwischen Staatlichkeit und Demokratie spezifizieren, sodass deutlicher wird, warum sich diese These in der Transformationsforschung weitestgehend durchgesetzt hat. In einem Zwischenfazit schließlich sollen die Herausforderungen, die sich für die Demokratiemessung ergeben, formuliert werden.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt gemäß der Fragestellung die Berücksichtigung von Staatlichkeit im Bertelsmann Transformationsindex. Hierbei werden zunächst dessen Grundlagen ausgeführt. Darauf aufbauend kann im weiteren Verlauf die Konzeptentwicklung dargestellt und kritisch hinterfragt werden.

Den Schluss der Arbeit bilden die Zusammenführung der Ergebnisse sowie methodische Hinweise für die empirische Demokratieforschung.

## 2. Theoretische Vorüberlegungen

### 2.1. Die Grundlagen der Demokratiemessung

Um den Begriff der Staatlichkeit so zu operationalisieren, dass er beispielsweise in Demokratieindizes integriert werden kann, gilt es zunächst, die Grundlagen der Demokratiemessung darzustellen, denn das zu entwickelnde Konzept muss im Einklang mit ihnen sein. Bei der Demokratiemessung handelt es sich um einen Teilbereich der empirischen Demokratieforschung, welche sich mit der „empirischen Betrachtung von Demokratien auf der Makroebene“ (Schultze 2010: 15) beschäftigt. Im Gegensatz zu Einzelfallstudien ist die Demokratiemessung systematisch-vergleichend angelegt, wobei mehr als zwei Fälle untersucht werden. Ihr Ziel ist es, die „Qualität eines bestimmten Regimes zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Hilfe überschaubarer Kriterienkataloge“ (Ebd: 16) zu erfassen.

Konkret geht es darum, die Demokratiegrade verschiedener Länder anhand von ausgewählten Indikatoren zu bestimmen und sie in Beziehung zueinander zu setzen (vgl. Pickel / Pickel 2006: 151). In diesem Zusammenhang muss zwischen quantitativen und qualitativen Indikatoren unterschieden werden. „Quantitative Variablen beziehen sich auf ‚harte‘ Daten [...], die ‚objektiv‘ gegeben sind“ (Lauth 2004: 235). Die Messung von qualitativen Indikatoren hingegen basiert auf den subjektiven, aber kriteriengeleiteten Einschätzungen von Experten.

Die meisten Ansätze der Demokratiemessung sind quantifizierend ausgerichtet, das heißt sie beruhen nicht ausschließlich auf objektiven Daten, sondern auch auf qualitativen Indikatoren, die „zu Vergleichszwecken in Zahlen transformiert“ (Pickel / Pickel 2006: 157) werden. Es gibt allerdings Autoren, die einen rein qualitativen Zugang bevorzugen und dementsprechend auf eine Quantifizierung ihrer Ergebnisse verzichten. Ihnen geht es nämlich um eine differenzierte Sichtweise und um die Interpretation von Zusammenhängen. Dies bedeutet, dass sie nur eine geringe bis mittlere Fallzahl untersuchen (vgl. Schultze 2010: 17). Unabhängig davon jedoch, welche Vorgehensweise gewählt wird, sollten alle Ansätze festgelegten Gütekriterien entsprechen, anhand derer sie sich auch bewerten lassen.

Die Bestimmung von Demokratiequalitätsgraden setzt die Definition des Begriffes voraus. Hierbei greifen die meisten Forscher auf prozeduralistische Theorien zurück, welche sich in Abgrenzung zu normativen Ansätzen nicht mit Werten sondern mit konkreten Verfahren auseinandersetzen. Des Weiteren werden auf Grund der Vergleichbarkeit minimalistische Definitionen bevorzugt. In Anlehnung an Robert Dahl, dessen Arbeiten als eine der wichtigsten Grundlagen der Demokratiemessung bezeichnet werden können, erfassen viele Autoren Demokratie anhand von bestimmten Rechten und Freiheiten, die den Kerndimensionen Partizipation und Wettbewerb zugeordnet werden können. Außerdem wird häufig die Notwendigkeit einer rechtstaatlichen Verankerung betont (vgl. Pickel / Pickel 2006: 153f.). Über diesen Grundkonsens hinaus besteht innerhalb der Demokratiemessung jedoch keine Einigkeit darüber, welches die allgemeinen Elemente jeder Demokratie sind. Zudem ist die Frage nach geeigneten, inhaltlich validen Indikatoren immer noch umstritten (vgl. Lauth et al. 2000: 11f.). Es existiert also kein einheitlicher Begriff, der den Indizes zugrunde gelegt werden kann. In diesem Zusammenhang wird häufig angemerkt, dass die Entwicklung von Kerndimensionen der Demokratie nicht legitim sei, da diese als kulturspezifisch verstanden werden müsse (vgl. Ebd.: 10). Hiergegen lässt sich jedoch argumentieren, dass die Methode des Vergleiches auf eine einheitliche Definition angewiesen ist. „[...] es [ist] nicht im Sinne des interkulturellen Demokratievergleichs, wenn diese Definition je nach betrachtetem Kulturkreis gewechselt wird. In diesem Falle würde man das Konzept der Demokratie vollends der Beliebigkeit opfern[...]“ (Ebd.: 12).

Was sagen diese Ausführungen nun über die Vorgehensweise bei der Konzeptionalisierung von Staatlichkeit aus? Zunächst einmal lässt sich festhalten, dass auch hierbei zu Gunsten der Vergleichbarkeit auf einen minimalistischen Begriff zurückgegriffen werden muss, der nicht zu stark normativ belastet ist. Es ergibt sich also ebenfalls die Frage, welches die allgemeinen und dementsprechend unabdingbaren Merkmale von Staatlichkeit sind. Diesen müssen inhaltlich valide Indikatoren zugeordnet werden, wobei es im Sinne der hier dargelegten Grundlagen der Demokratiemessung zu diskutieren gilt, ob eine quantitative oder qualitative Herangehensweise zu bevorzugen ist. Schließlich ergeben die bisherigen Erläuterungen, dass der

Vorwurf des Eurozentrismus, der auch vielen Konzepten von Staatlichkeit entgegen gebracht wird (vgl. z.B. Heiduk 2010), in dieser Arbeit, die vergleichend ausgerichtet ist, ignoriert werden kann.

## 2.2. Was bedeutet Staatlichkeit?

### 2.2.1. Definition

Im Folgenden gilt es nun, ein Konzept von Staatlichkeit zu entwickeln, das den bisher genannten Kriterien gerecht wird. Ebenso wie der Begriff der Demokratie ist der der Staatlichkeit in der Forschung umstritten, was sich daran zeigt, dass viele unterschiedliche Definitionen existieren (vgl. Stütz 2008: 34f.). Deshalb muss zunächst erläutert werden, welcher Begriff in dieser Arbeit vorausgesetzt wird. In diesem Zusammenhang bieten Jackson und Rosberg (1982) eine erste, wichtige Differenzierung, indem sie von de jure Staatlichkeit und de facto Staatlichkeit sprechen. Ersteres bezieht sich auf die Anerkennung durch die internationale Gemeinschaft, letzteres impliziert das Vorhandensein von Staatlichkeit in empirischer Hinsicht. Zwar stellen die beiden Autoren überzeugend dar, dass die formale Existenz von Staatlichkeit ein wichtiger Faktor ist, der zur Stabilität eines Landes beiträgt. Trotzdem beschäftigt sich diese Arbeit mit dem Aspekt der de facto Staatlichkeit, denn „*Judicial statehood [...] is an empty framework without empirical statehood*“ (Meierhenrich 2004: 160). Die Anerkennung durch die internationale Gemeinschaft ist dementsprechend kein hinreichendes Kriterium für die tatsächliche Effektivität von staatlichen Strukturen.

Um feststellen zu können, wie Staatlichkeit empirisch zum Ausdruck kommt, muss außerdem dargestellt werden, was den Kern dieses Konzeptes ausmacht. Es ist dementsprechend nach dem primären Merkmal von Staatlichkeit zu fragen, das den weiteren Ausführungen als Bezugspunkt dienen kann. In diesem Zusammenhang wird in den meisten Ansätzen auf die Definition von Max Weber zurückgegriffen (vgl. Bethke 2009: 3), die die Existenz eines Gewaltmonopols über ein bestimmtes Territorium und die sich darin befindlichen Menschen hervorhebt (vgl. Bethke 2009: 3, Weber 1990 paraphrasierend). Staatlichkeit wird also zu allererst mit der „dauerhafte[n] und geordnete[n] Beherrschung“ eines Gebiets „mit relativ festen Grenzen“ (Stefes

2006: 170) gleichgesetzt, für dessen Behauptung als letztes Mittel der Einsatz von physischer Gewalt zur Verfügung steht. Das Gewaltmonopol kann hierbei als Alleinstellungsmerkmal staatlicher Herrschaft bezeichnet werden, da sie sich durch diese Eigenschaft von anderen Gebilden unterscheidet, die auf dem gleichen Territorium operieren (vgl. Ebd.: 170). Gleichzeitig impliziert es einen gewissen Grad an Zentralität, was bedeutet, dass „*political relations radiate outwards from a center to cover*“ (Mann 1984: 188). Das Gewaltmonopol und der Aspekt der Zentralität stellen die Basis für die Autonomie des Staates sowohl nach Innen als auch nach Außen dar (vgl. Stefes 2006: 175). Im Hinblick auf die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft muss also betont werden, dass beide Bereiche analytisch voneinander zu trennen sind. Die Existenz eines Gewaltmonopols bedeutet nämlich zunächst, dass Entscheidungen auch unabhängig von gesellschaftlichen Akteuren getroffen und durchgesetzt werden können (vgl. Croissant 2003: 205). Allerdings gilt es zu beachten, dass „[...] staatliche Kapazität oft durch die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen gefördert wird, was notwendigerweise [die] Autonomie einschränkt. Ein effektiver Staat muss also eine Balance zwischen Kapazität und Autonomie finden“ (Stefes 2006: 172). Letzteres impliziert, dass staatliche Einrichtungen bei der Entscheidungsfindung und -durchsetzung zumindest letztverantwortlich sein müssen (zu diesem Begriff vgl. Genschel et al. 2007).

Staatlichkeit ist also die permanente „Institutionalisierung politischer Macht“ (Stefes 2006: 171). An dieser Stelle ist es sinnvoll, dieses Konzept von denen des Regimes und der Regierung abzugrenzen. Während der Begriff „Regime“ sich auf die Art und Weise bezieht, wie Macht ausgeübt wird (z.B. demokratisch oder autokratisch), kann eine Regierung als ein Teil des Staates bezeichnet werden, der für die Entscheidungsfindung und -umsetzung verantwortlich ist (vgl. Ebd.: 171). Der Regimetyp und die Beschaffenheit der Regierung bedingen also letztlich die jeweils spezifische Ausprägung von Staatlichkeit, beide Aspekte sind aber nicht mit Staatlichkeit gleichzusetzen. Aus theoretischer Perspektive lässt sich dies vor allem anhand des Kriteriums der Beständigkeit nachvollziehen, denn sowohl Regime als auch Regierungen sind wesentlich instabiler als staatliche Strukturen (vgl. Ebd.: 171), die als Rahmen verstanden werden können. Im Hinblick auf die empirische Forschung



stellt es jedoch eine große Schwierigkeit dar, die Existenz von Staatlichkeit an sich von ihrer jeweiligen Erscheinungsform abzugrenzen. Trotzdem ist dieses Unterfangen mit Verweis auf die Fragestellung der Arbeit notwendig. Das Ziel ist es schließlich, den Begriff der Staatlichkeit so zu operationalisieren, dass er in Konzeptionsentwicklungen, die die Demokratie, also einen Regimetyp, messen, aufgenommen werden kann. Hieraus ergibt sich neben dem oben genannten Aspekt der Vergleichbarkeit eine weitere, eher inhaltliche Begründung dafür, dass das zu entwickelnde Konzept minimalistisch sein muss. Die Reduktion auf wesentliche Merkmale verhindert nämlich, dass Messfehler auf Grund von sich überschneidenden Kategorien entstehen. In diesem Zusammenhang kann im Übrigen angemerkt werden, dass in den meisten Demokratieindizes keine Trennung zwischen Staatlichkeit als solche und Demokratie vorgenommen wird. Dies lässt sich vermutlich darauf zurückführen, dass ihnen das Modell des modernen Staates als theoretischer Bezugspunkt dient, welches das Vorhandensein von demokratischen Prinzipien schon impliziert. Die Tatsache also, dass Demokratie und Staatlichkeit aus normativen Gründen häufig zusammen konzeptionalisiert werden, stellt eine Erklärung dafür dar, dass Letztere so selten problematisiert wird.

Im Hinblick auf den Aspekt der Vergleichbarkeit muss abschließend betont werden, dass der Typus des Nationalstaats, der die „weitgehende Identität von Staatsvolk und Nation“ (Brockhaus 1998: 407, zitiert nach Stütz 2008: 43) impliziert und vielen Ansätze als Vorbild dient, hier nicht die Grundlage sein kann. Dies lässt sich damit begründen, dass es viele Nationen ohne Staat und viele Staaten ohne Nation gibt (vgl. Levi 2002: 33). Man kann also behaupten, dass „die Existenz von Staaten [...] nicht notwendigerweise die Existenz von homogenen Gesellschaften voraus[setzt]“ (Lauth 2002: 117). Solange das Gewaltmonopol nicht in Frage gestellt ist, ist es selbst irrelevant, ob eine nationale Identität besteht oder nicht. Gleichwohl kann das Vorhandensein eines Zusammengehörigkeitsgefühls die Entstehung und Persistenz von Staatlichkeit erleichtern.

### 2.2.2. Dimensionen von Staatlichkeit

Die bisherigen Ausführungen legen nahe, dass die Existenz eines Gewaltmonopols als primäres Merkmal von Staatlichkeit bezeichnet werden kann. Im Folgenden soll deswegen vom „Weberschen Minimalkriterium“ die Rede sein.<sup>1</sup>

Um sich der empirischen Staatlichkeit noch weiter annähern zu können, sind in der Forschung zusätzliche Merkmale entwickelt worden, die sich stärker auf funktionale Aspekte beziehen (vgl. z.B. Bethke 2009: 3f.; Heiduk 2010: 25ff.). Zu nennen seien hier vor allem die Herstellung von Sicherheit, die Ressourcenextraktion (vgl. Wang 2003), die Rechtsetzung und die Bereitstellung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen (Wohlfahrt). Außerdem wird immer wieder betont, dass der Staat die zentrale Legitimationsinstanz darstelle. Hierbei handelt es sich um eine Dimension von Staatlichkeit, die auch schon von Weber eingebracht wird, wenn er vom *legitimen* Gewaltmonopol spricht<sup>2</sup>.

Gemäß den bisherigen Ausführungen, die die Notwendigkeit eines schlanken Modells von Staatlichkeit implizieren, gilt es im Folgenden, die genannten Funktionen im Hinblick auf die Aspekte der Vergleichbarkeit und der Reduktion auf das Wesentliche zu diskutieren. Man muss also zunächst klären, welche der Dimensionen als variabel charakterisiert werden können, weil sie abhängig sind von dem Regimetyp. Als Bezugspunkt dient dementsprechend die Frage, ob die jeweilige Funktion sich unmittelbar aus dem Weberschen Minimalkriterium ableiten lässt und somit dem Kern von Staatlichkeit zugeordnet werden kann.

Hier wird die Auffassung vertreten, dass zum einen der Aspekt der Wohlfahrt kein wesentliches Element von Staatlichkeit darstellt. Es lässt sich nämlich behaupten, dass die Einführung von sozialen Leistungen häufig der Stabilisierung eines Regimes dient. Als historisches Beispiel hierfür kann die Sozialgesetzgebung des deutschen Kaiserreichs im 19. Jahrhundert angeführt werden. Diese wurde von Bismarck initiiert, um politische Spannungen

---

<sup>1</sup> So bezeichnen Jackson und Rosberg (1982: 2) die Existenz eines Gewaltmonopols als „*the basic test of the existence of a state*“.

<sup>2</sup> So führt Weber (1922: 30, zitiert nach: Stefes 2006: 170) aus, „da[ss] es legitime Gewaltsamkeit heute nur noch insoweit gibt, als die staatliche Ordnung sie zulä[ss]t oder vorschreibt.“

ezinzudammen und den Erhalt der Monarchie zu garantieren. So zielten die Manahmen vor allem darauf ab, den Einfluss der Sozialdemokraten gering zu halten und damit revolutionare Tendenzen im Keim zu ersticken.<sup>3</sup>

Wohlfahrt ist somit kein essentieller Bestandteil von Staatlichkeit, da die Tatsache, dass offentliche Guter und Dienstleistungen nicht bereitgestellt werden, zwar zur Instabilitat eines Regimes fuhren kann, das Gewaltmonopol an sich aber nicht zwangslaufig tangiert.

Im Ubrigen ist die skizzierte Entwicklung im deutschen Kaiserreich eng verbunden mit der Einfuhrung von Partizipation- und Freiheitsrechten (vgl. Stutz 2008: 46ff.). Sie ist also eine Phase in der Entstehung des modernen Staates, der sich aus historischen Grunden am sinnvollsten auf den mitteleuropaischen Raum anwenden lasst (hierzu ahnlich: Heiduk 2010: 32f.). Da der Wohlfahrtsstaat also einen bestimmten Typus von Staatlichkeit darstellt, wird der Aspekt der Vergleichbarkeit zusatzlich in Frage gestellt.

Insgesamt setzt die Existenz von Staaten somit nicht notwendigerweise das Vorhandensein einer wohlfahrtsstaatlichen Dimension voraus. Die Bereitstellung von offentlichen Gutern und Dienstleistungen stellt eine Option fur staatliches Handeln dar. Zudem kann sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Bevolkerung eingefordert werden. Sie ist dementsprechend aber kein elementarer Bestandteil von Staatlichkeit.

Zum anderen ist der Aspekt der Legitimitat als Staatsfunktion zu problematisieren. In diesem Zusammenhang kritisiert Lauth (2002: 116), dass er nicht in das Konzept von Staatlichkeit miteinbezogen werden sollte, „um die Staatskategorie im gleichen Ma auf autokratische und demokratische Regime beziehen zu konnen“. Dieses Argument ist jedoch nicht uberzeugend, da es Legitimitat mit dem Vorhandensein von demokratischen Prinzipien gleichsetzt. Definiert man den Begriff jedoch als Anerkennung einer Herrschaft durch die Beherrschten, lasst er sich auch auf nichtdemokratische Gebilde anwenden. So kann man feststellen, dass selbst der autokratischste Herrscher auf die Folgebereitschaft seiner „Untertanen“ angewiesen ist (vgl. Levi 2002: 47), weswegen auch er seine Macht legitimatorisch absichert (vgl. Bethke 2009: 12). Im Hinblick auf das Kriterium der Vergleichbarkeit lasst sich also festhalten, dass prinzipiell jeder funktionierende Staat wahrscheinlich uber ein

---

<sup>3</sup> Eine solche Behauptung legen zum Beispiel die Ausfuhrungen von Craig (1980: 176f.) nahe, auch wenn dieser zu einem etwas milderem Urteil uber die bismarcksche Politik kommt.

Regime verfügt, das auf irgendeine Art und Weise legitimiert ist. Trotzdem wird hier nicht davon ausgegangen, dass Legitimität ein wesentliches Merkmal von Staatlichkeit darstellt, da sie gemäß den Ausführungen einer anderen analytischen Ebene zugeordnet ist. So kann sie nicht unmittelbar aus der Existenz eines Gewaltmonopols abgeleitet werden, denn sie bezieht sich auf die Art und Weise, wie Macht ausgeübt und stabilisiert wird. Insgesamt ist der Aspekt der Legitimität also nicht als variabel zu betrachten, weil er unabhängig vom Regimetyp nachweisbar ist. Dennoch wird er im Hinblick auf die Fragestellung außen vorgelassen, da die Grundlagen des Regimes für das Vorhandensein von Staatlichkeit nicht von Bedeutung sind.

An dieser Stelle kann noch auf das von manchen Autoren hervorgebrachte Argument verwiesen werden, dass auch die staatlichen Strukturen an sich eine Legitimationsquelle darstellen können (vgl. Levi 2002; Meierhenrich 2004). Dies bedeutet, dass die Beherrschten die prinzipielle Notwendigkeit von Staatlichkeit anerkennen, wenngleich sie mitunter nicht mit dem jeweiligen Regime oder der Regierung einverstanden sind. Auch wenn eine solche Aussage plausibel ist, lässt sie sich selbst über Meinungsumfragen, die die subjektive Einstellung der Bevölkerung zum Staat erfassen, nicht auf zufrieden stellende Art und Weise empirisch abbilden. Da sie nämlich ein hohes Maß an Differenzierung voraussetzt, ist es kaum vorstellbar, dass sich unverfälschte Aussagen über die Loyalität zum Staat an sich generieren lassen. Letztlich muss immer befürchtet werden, dass Maßnahmen der Regierung als Drittvariabel Einfluss auf das Ergebnis nehmen. Somit ist diese Sichtweise von Legitimität aus praktischen Gründen außen vor zu lassen.

Insgesamt ergeben die Ausführungen, dass sowohl Wohlfahrt als auch Legitimität nicht als wesentliche Dimensionen von Staatlichkeit gelten können. Es stellt sich nun die Frage, wie der Rest der weiter oben genannten Funktionen einzuordnen ist. Hier wird die Auffassung vertreten, dass die Dimensionen „Sicherheit“, „Ressourcenextraktion“ und „Rechtssetzung“ auch in ein sparsames, auf Vergleichbarkeit ausgelegtes Konzept von Staatlichkeit miteinbezogen werden müssen, da sie sich unmittelbar aus dem Weberschen Minimalkriterium ableiten lassen. Dies gilt vor allem für den Aspekt der Sicherheit, ohne dessen Gewährleistung nach Innen und nach Außen von einem existierendem Gewaltmonopol nicht die Rede sein kann. Die Erfüllung

dieser Staatsfunktion ist somit im Grunde genommen gleichbedeutend mit der Aufrechterhaltung eines Gewaltmonopols. Zwei Faktoren sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Zum einen muss auf die physischer Sicherheit der Bevölkerung verwiesen werden. „*Individuals alone, almost exclusively in special or particular circumstances, can attempt to make themselves secure. Or groups of individuals can band together to organize and purchase goods or services that maximize their sense of security. Traditionally, and usually, however, individuals and groups cannot easily or effectively substitute privately arranged security for the full spectrum of public-provided security*” (Rotberg 2004: 3).

Zum anderen wird die Unversehrtheit des Territoriums, auf welches sich das Gewaltmonopol bezieht, bedroht, wenn die Sicherheit und der Bestand der Grenzen nicht gewährleistet werden kann.

Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass die Herstellung von Sicherheit eine elementare Staatsfunktion darstellt. Gemäß der Formel „keine Entwicklung ohne Sicherheit“ (Schneckener 2006: 23) gilt sie in der Literatur als Grundvoraussetzung jeglicher Staatstätigkeit.

Die Ressourcenextraktion<sup>4</sup> ist eine der ältesten Dimensionen von Staatlichkeit (vgl. Genschel et al. 2007: 4). Sie ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil Entscheidungen nicht durchgesetzt werden können, wenn die Mittel dafür fehlen. „Ein Angriff auf das Gewaltmonopol bedeutet, die Ressourcen in Frage zu stellen, die zur Erzwingung [...] benötigt werden“ (Lauth 2002: 116).

Die Funktion der Rechtsetzung schließlich ist im Hinblick auf das Webersche Minimalkriterium elementar, denn über Gesetze wird bestimmt, wer Bürger eines Staates ist und wer nicht. Dies bedeutet, dass die Rechtssetzung die Existenz eines Staatsvolkes erst formal absichert. Zudem trägt sie entscheidend zur inneren Sicherheit bei, indem sie soziale Beziehungen reguliert und das Verhältnis zwischen Bürger und Staat definiert (vgl. Levi 2002: 40). Generell kann man sagen, dass „*Law is about the stabilization of expectations of those within its reach. As such, law can constrain but also enable behaviour*” (Meierhenrich 2004: 157) Somit stellt die Rechtssetzung eine essentielle Voraussetzung für Ruhe, Ordnung und Prosperität dar. Deshalb sollte diese

---

<sup>4</sup> Staatsressourcen sind vor allem finanzieller, aber auch infrastruktureller und personeller Natur.

Staatsfunktion zumindest rudimentär erfüllt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig anzumerken, dass die Dimension der Rechtssetzung nicht mit dem Vorhandensein eines Rechtsstaats verwechselt werden darf. Dieser bezieht sich nämlich auf die Frage, „*how law can be used to limit the state itself*“ (Rose- Ackerman 2004: 183).

Die Tatsache alleine, dass Staatlichkeit mit den genannten Funktionen unmittelbar verbunden werden kann, bedeutet noch nicht, dass diese auch erfüllt werden. Hierzu bedarf es schließlich einer funktionierenden Bürokratie (vgl. z.B. Wang 2003), die die effektive Durchdringung der Gesellschaft ermöglicht.

### 2.2.3. Indikatoren

Gemäß den bisherigen Ausführungen ist Staatlichkeit mit der Existenz eines Gewaltmonopols gleichzusetzen, welches sich unmittelbar durch die Funktion „Sicherheitsherstellung“ äußert. „Ressourcenextraktion“ und „Rechtsetzung“ sind wesentliche Bestandteile. Im Hinblick auf die Erfüllung dieser Funktionen wurde außerdem auf die Notwendigkeit einer effektiven Bürokratie hingewiesen. Nicht nur anhand des zuletzt genannten Aspekts wird im Übrigen deutlich, dass die vier Dimensionen von Staatlichkeit in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. So werden beispielsweise Ressourcen benötigt, um Sicherheit herzustellen und Recht zu setzen. Gleichzeitig ist eine erfolgreiche Ressourcenextraktion unter anderem von einer sicheren Umgebung abhängig.

Indikatoren zu den genannten Elementen wurden vor allem im Kontext der *state-failure* Debatte entwickelt, wobei die Performanz von staatlichen Strukturen das Messkriterium darstellt (vgl. z.B. Schneckener 2006; Heiduk 2010: 25ff.). Im Folgenden gilt es also, einige der in der Literatur aufgeführten Indikatoren zu diskutieren und Hinweise auf Möglichkeiten und Grenzen der Operationalisierung zu geben. Hierbei stellt sich zunächst die Frage, ob quantitative oder qualitative Indikatoren zu bevorzugen sind. Um dies zu klären, bietet es sich an, ausgewählte quantitative Indikatoren auf ihre Aussagekraft hin zu überprüfen. Zu den am häufigsten verwendeten Daten gehören zum einen Kriminalitätsraten (vgl. z.B. Schneckener 2006: 22), die

sich den Dimensionen „Sicherheit“ und „Rechtssetzung“ zuordnen lassen.<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang wird angenommen, dass wenig Kriminalität auf die Effektivität von staatlichen Strukturen hinweist. Gegen die Plausibilität dieser Aussage lässt sich allerdings mit Lauth (2002: 117) argumentieren, dass nicht die Anzahl von illegalen Handlungen von Bedeutung ist, sondern die Frage, ob diese sanktioniert werden oder nicht. Außerdem müsse auf die Problematik der „Dunkelziffer“ verwiesen werden, denn viele Fälle werden von offiziellen Statistiken nicht erfasst. Im Hinblick auf die praktische Anwendbarkeit dieses Indikators fällt im Übrigen auf, dass die Bestimmung von Schwellenwerten problematisch ist. Es ist nämlich schwierig einzuschätzen, welches Ausmaß an Kriminalität noch vertretbar ist und welches nicht.

Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der Sicherheitsdimension häufig auf die Konfliktintensität verwiesen (vgl. Bethke 2009: 7). Der Aussagekraft dieses Indikators sind jedoch ebenfalls deutliche Grenzen gesetzt, denn das Vorhandensein oder die Abwesenheit von Konflikten alleine lässt noch keine Rückschlüsse auf die Effektivität von Staatlichkeit zu (vgl. Lauth 2002: 117). Vielmehr ist es notwendig, nach der Qualität der Auseinandersetzungen zu fragen.

Schließlich gilt die Steuerquote als angemessener Indikator für den Bereich Ressourcenextraktion (vgl. Englehart 2009: 168). Dies lässt sich mit Verweis auf eine Analyse von Frank Bönker (2003) begründen, die einen Zusammenhang zwischen staatlicher Handlungsfähigkeit und der Höhe der Staatseinnahmen bestätigt. Es gibt also durchaus Argumente, die für die Wahl dieses Indikators sprechen. Allerdings muss auch hier betont werden, dass die Bestimmung von Schwellenwerten problematisch ist. Zudem müssen niedrige Steuern nicht zwangsläufig auf eine mangelnde Fähigkeit zur Ressourcenextraktion hinweisen, da sie auch die Folge von gezielten politischen Maßnahmen darstellen können (vgl. Bethke 2009: 12). Hinzu kommt schließlich, dass der Indikator Steuerquote nicht die gesamte Dimension der Ressourcenextraktion erfasst.

---

<sup>5</sup> An dieser Stelle wird deutlich, dass sich die Dimensionen Sicherheit und Rechtssetzung nicht immer exakt voneinander abgrenzen lassen. Man kann jedoch argumentieren, dass sich die Sicherheitsherstellung eher auf physische Aspekte und die Rechtssetzung eher auf funktionale Aspekte bezieht.

Anhand der kursorischen Beschreibung einiger quantitativer Indikatoren lässt sich nun die generelle Problematik herausarbeiten, die mit der Operationalisierung von Staatlichkeit unter Bezugnahme auf objektive Zahlen verbunden ist. Zunächst hat sich gezeigt, dass die Festlegung von Schwellenwerten schwierig ist. So kann man vielleicht von einer Minderung der Staatlichkeit sprechen, wenn keinerlei Steuern eingenommen werden. Umgekehrt ist es aber kaum möglich, einen Zahlenwert zu bestimmen, der auf einen konsolidierten Staat hinweist. Zudem messen die in der Literatur genannten quantitativen Indikatoren häufig nicht das, was sie messen sollen. Dies beweisen schon die Ausführungen zur Kriminalitätsrate. Insgesamt sind objektive Zahlen bei der Operationalisierung von Staatlichkeit nur von geringer Aussagekraft, weil es sich um ein multidimensionales Konzept handelt. Gemäß den bisherigen Erläuterungen bedingen und verstärken sich seine Elemente nämlich wechselseitig. Dies bedeutet, dass die Konstellationen von Fall zu Fall variieren. Hinzu kommt, dass bestimmte Aspekte wie die bereits erwähnte Qualität von Konflikten sich einfach nicht in Zahlen ausdrücken lassen.

Es lässt sich somit schlussfolgern, dass ein qualitativer Zugang zu bevorzugen ist. Als einziger, zumindest begrenzt hilfreicher quantitativer Indikator lässt sich lediglich die Steuerquote anführen. Diese kann innerhalb einer qualitativen Analyse angemessen gedeutet werden, da der jeweilige Kontext berücksichtigt wird (vgl. zu diesem Vorteil Brusis 2010: 118). Ansonsten gilt es, die Performanz in den genannten Dimensionen mit Hilfe von Fragekatalogen zu bestimmen. Bei der Wahl der Indikatoren muss allerdings berücksichtigt werden, dass nicht jede Beeinträchtigung ein Verlust an Staatlichkeit bedeutet. Dies kann anhand der Sicherheitsdimension verdeutlicht werden. Um Defizite innerhalb dieser Funktion ausmachen zu können, fragt Schneckener (2006: 22) unter anderem nach dem „Grad der Bedrohung, die von staatlichen Organen für die physische Sicherheit der Bürger ausgeht“. Dieser Aspekt muss jedoch im Hinblick auf die bisherigen Ausführungen außen vor gelassen werden, denn für die Existenz eines Gewaltmonopols ist ein eventueller Missbrauch durch das Regime nicht von Bedeutung. „Ein krimineller Staat ist [nämlich] immer noch ein Staat“ (Lauth 2002: 118). Die Problematik, die mit der Eingrenzung staatlicher Gewalt verbunden ist, lässt sich dementsprechend eher dem Bereich „Rechtsstaat“ zuordnen.



Ansonsten bieten sich für die Sicherheitsdimension beispielsweise folgende Kriterien an: Ist der Staat dazu in der Lage, das gesamte Staatsgebiet zu kontrollieren? Gelingt ihm der Schutz seiner Grenzen? Existieren separatistische Tendenzen? (vgl. Schneckener 2006: 22) Und: Wird der Schutz der Bevölkerung ausschließlich durch staatliche Einrichtungen (letzt)verantwortet? Der letzte Aspekt ist durch die Tatsache begründet, dass eine Minderung von Staatlichkeit vorliegt, wenn private Sicherheitsdienste autonom handeln (vgl. Lauth 2002: 118f.). Dies kann nämlich zu Gegenmachtsbildung führen.

Im Bereich der Rechtssetzung könnte zunächst nach dem „Verhältnis von illegalen Handlungen, die von privaten Akteuren unternommen werden, und ihrer rechtlichen Sanktionierung“ (Ebd.: 117) gefragt werden. Dieser Indikator impliziert das Maß an Kontrolle, das die staatlichen Einrichtungen über kriminelle Aktivitäten auf ihrem Territorium ausüben. Somit ist er im Hinblick auf das Webersche Minimalkriterium sehr gut geeignet. Des Weiteren bietet es sich an, den Grad an staatlicher Regulierung von sozialen Beziehungen<sup>6</sup> zu untersuchen. Hierbei können viele Aspekte betrachtet werden. Im Zusammenhang mit einer möglichen Schwächung des Gewaltmonopols kann abschließend die Frage gestellt werden, ob konkurrierende Normsysteme existieren, die vom Staat nicht explizit genehmigt worden sind (vgl. Ebd.: 119f.). Hierbei geht es also um den Umfang von staatsfreien Räumen in funktionaler Hinsicht.

Im Bereich der Ressourcenextraktion lässt sich mit Wang (2003: 37) untersuchen, ob der Staat dazu fähig ist, „*to extract sufficient resources from the society, aggregate those resources into a national pool, and use them for national purposes*“. Wie die „*national purposes*“ konkret definiert werden, ist dabei allerdings Regime- und Regierungsabhängig. Somit sollte keine Wertung stattfinden. Im Zusammenhang mit den Staatseinnahmen könnte im Übrigen die Steuerquote als quantitativer Indikator hilfreich sein.

Wie bereits erwähnt, sind sowohl Rechtssetzung als auch Sicherheitsherstellung und Ressourcenextraktion von einer funktionierenden Bürokratie abhängig. In

---

<sup>6</sup> Für die Legitimität dieser Frage argumentiert Wang (2003: 37f.): „*Although there is surely a place for arguments about the proper bounds of the “regulatory state”, no one can deny that all reasonably well ordered modern societies, whether democratic or not, are highly regulated.*”

diesem Kontext gilt es, unter anderem folgende Kriterien zu bedenken, die zumindest ansatzweise erfüllt sein sollten: Ist der bürokratische Apparat differenziert und spezialisiert? Wie sieht es mit dem Grad an Professionalisierung aus? (vgl. Stefes 2006: 172) Und: Gibt es Anzeichen für Korruption? Die letzte Frage kann gemäß den Ausführungen von Lauth (2002: 118) bezogen auf das Gewaltmonopol nur dann bejaht werden, wenn Beamte auf Grund von privaten Erwägungen von der Durchsetzung einer Entscheidung absehen, wenn also zum Beispiel strafrechtliche Instanzen darauf verzichten, private Straftaten zu verfolgen. Andere Fälle von Amtsmissbrauch lassen sich eher unter den Bereich „Rechtsstaat“ subsumieren.

Anhand der genannten Dimensionen und Indikatoren ließe sich nun eine Typologisierung erstellen, an deren einen Ende der konsolidierte Staat und an deren anderen Ende die Anarchie<sup>7</sup> stehen würde. Das Hauptkriterium bei der Einordnung verschiedener Länder stellt gemäß den bisherigen Ausführungen die Performanz ihrer Staaten im Bereich der Sicherheitsherstellung dar (vgl. Schneckener 2006: 23). Es ist in der Forschung jedoch bis jetzt nicht gelungen, unterschiedliche Ausprägungen von Staatlichkeit exakt voneinander abzugrenzen und ihnen geeignete Kategorien zuzuordnen. Deshalb muss hier auf die Entwicklung von Grundtypen verzichtet werden.

### 2.3. Staatlichkeit und Demokratie

Anhand der bisherigen Ausführungen lässt sich nun der in der Einleitung postulierte Zusammenhang zwischen Staatlichkeit und Demokratie spezifizieren. Hierbei kann auf die oben vorgestellte Definition von Demokratie zurückgegriffen werden, die auf das Vorhandensein bestimmter Grundrechte verweist, welche rechtsstaatlich verankert sind. Im Hinblick auf die zu gewährleistenden Rechte lässt sich hinzufügen, dass dieser Aspekt auch die Bereitstellung von öffentlichen Gütern wie Bildung umfasst (vgl. Stefes 2006: 178). Gerade der Faktor „Bildung“ ist im Übrigen von besonderer Bedeutung, da er die Wahrnehmung von Bürgerrechten erst ermöglicht (vgl. Lauth 2002: 125).

---

<sup>7</sup> Gemäß Lauth stellt die Anarchie den eigentlichen Gegenpol zu einem konsolidierten Staat dar.

Im Zusammenhang mit der Sicherheitsdimension wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Erfüllung dieser Staatsaufgabe eine essentielle Voraussetzung für jegliche Form von Entwicklung darstellt. Es lässt sich also behaupten, dass demokratische Prinzipien und Verfahren sich nur in einer sicheren Umgebung entfalten können. Dementsprechend gilt, dass „Herrschaft bestenfalls nur partiell demokratisiert werden [kann]“ (Merkel et al. 2003: 58), wenn die Aufrechterhaltung des Gewaltmonopols über das gesamte Territorium nicht gelingt. Von zentraler Bedeutung ist also, dass der Schutz von Rechten und Freiheiten flächendeckend gewährleistet wird (vgl. Rüb 2003: 59).

Eng damit verbunden ist der Bereich der Rechtssetzung. Hier lässt sich behaupten, dass ein entwickeltes Normsystem eine Voraussetzung dafür darstellt, dass Grundrechte formuliert werden können. Außerdem ist es die Basis für die Entstehung eines Rechtsstaats.

Der Zusammenhang zwischen Demokratie und Ressourcenextraktion wird vor allem im Hinblick auf die Bereitstellung von öffentlichen Gütern deutlich. So kann das Recht auf Bildung beispielsweise nicht gewährleistet werden, wenn die Mittel dazu nicht vorhanden sind.

Eine funktionierende Bürokratie schließlich ist notwendig für die „korrekte Umsetzung des Rechtsbestandes“ (Rüb 2003: 60). Nur wenn die administrativen Strukturen effektiv sind, kann der Rechtsstaat gewahrt werden. Dieser kursorische Überblick über den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Dimensionen von Staatlichkeit und Demokratie verdeutlicht noch einmal, wie wichtig ein funktionierender Staat für die Entstehung aber auch für die Durchsetzung und Persistenz demokratischer Verfahren ist. Gleichzeitig darf aber nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um eine hinreichende Bedingung handelt. Dies lässt sich schon damit begründen, dass das vorgestellte Konzept von Staatlichkeit auch einem autokratischen Regime als Grundlage dienen könnte. Generell kann man sagen, dass eine Demokratie spezifische Anforderungen an Staatlichkeit stellt, welche zum Beispiel die Gewaltenteilung oder eine transparente Bürokratie umfassen (vgl. Croissant 2002: 84f.). Somit liegt zwar kein Entwicklungsautomatismus vor, denn die genannten Zusammenhänge sind keine Gesetzmäßigkeiten.

Trotzdem erleichtert das Vorhandensein von Staatlichkeit die Entstehung von Demokratien.

#### 2.4. Zwischenfazit

Was sagen diese Ausführungen nun über ein für die empirische Untersuchung geeignetes Konzept von Staatlichkeit aus, das sich in Konzeptionsentwicklungen der Demokratiemessung integrieren lässt? Zunächst einmal wurde auf die Notwendigkeit einer minimalistischen Definition hingewiesen. Als Begründung hierfür lässt sich gemäß den Ausführungen zu den Grundlagen der Demokratiemessungen zum einen der Aspekt der Vergleichbarkeit anführen. Dieser kann allerdings nicht als einziges Argument für ein sparsames Konzept gelten, da es auch vergleichend angelegte, qualitative Arbeiten gibt, denen intensivere Begriffsbestimmungen zu Grunde liegen. Viel wichtiger ist somit zum anderen der Verweis auf das Ziel der Arbeit. Dieses impliziert nämlich, dass Staatlichkeit und Demokratie getrennt voneinander konzeptionalisiert werden müssen, was bedeutet, dass nur die Elemente berücksichtigt werden dürfen, welche primär den staatlichen Strukturen und nicht einem Regimetyp zugeordnet werden können. Hieraus ergibt sich im Übrigen auch eine Herausforderung für die Demokratiemessung. Ein in Demokratieindizes zu integrierendes Modell von Staatlichkeit muss so angelegt sein, dass es zu keinen Messfehlern auf Grund von sich überschneidenden Kategorien kommt.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Beschaffenheit der de facto Staatlichkeit von Interesse ist. Dies bedeutet, dass der Aspekt der Anerkennung durch die internationale Gemeinschaft bei der Konzeptionalisierung von Staatlichkeit außen vor gelassen werden kann. Er ist zwar nicht unbedeutend, darf aber nicht als Ausgangspunkt für die Analyse gewählt werden, weil dies möglicherweise zu Folge hätte, dass die Verhältnisse innerhalb eines Landes kategorisch ausgeblendet werden.

In einem dritten Schritt wurde dann das Kernelement von Staatlichkeit herausgearbeitet, das den meisten Theorien und Definitionen implizit oder explizit zu Grunde liegt. Hierbei handelt es sich um das Gewaltmonopol über ein bestimmtes Territorium und die sich darin befindlichen Menschen, welches

als Webersche Minimalkriterium bezeichnet wurde. Dieser Aspekt muss also in jedem Fall berücksichtigt werden.

Anhand des Weberschen Minimalkriteriums ließen sich außerdem Dimensionen ausmachen, durch die es abgebildet wird. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Sicherheitsherstellung, welche im Grunde genommen gleichbedeutend ist mit der Aufrechterhaltung eines Gewaltmonopols. Diese Staatsfunktion angemessen zu operationalisieren stellt also eine wichtige Herausforderung für die Demokratiemessung dar. Im Zusammenhang mit einer quantitativen Vorgehensweise muss zudem die Frage nach der geeigneten Gewichtung geklärt werden (vgl. Bethke 2009: 14).

Als weitere Dimensionen wurden die Rechtssetzung, die Ressourcenextraktion und die Bürokratie genannt und im Hinblick auf das Webersche Minimalkriterium begründet.

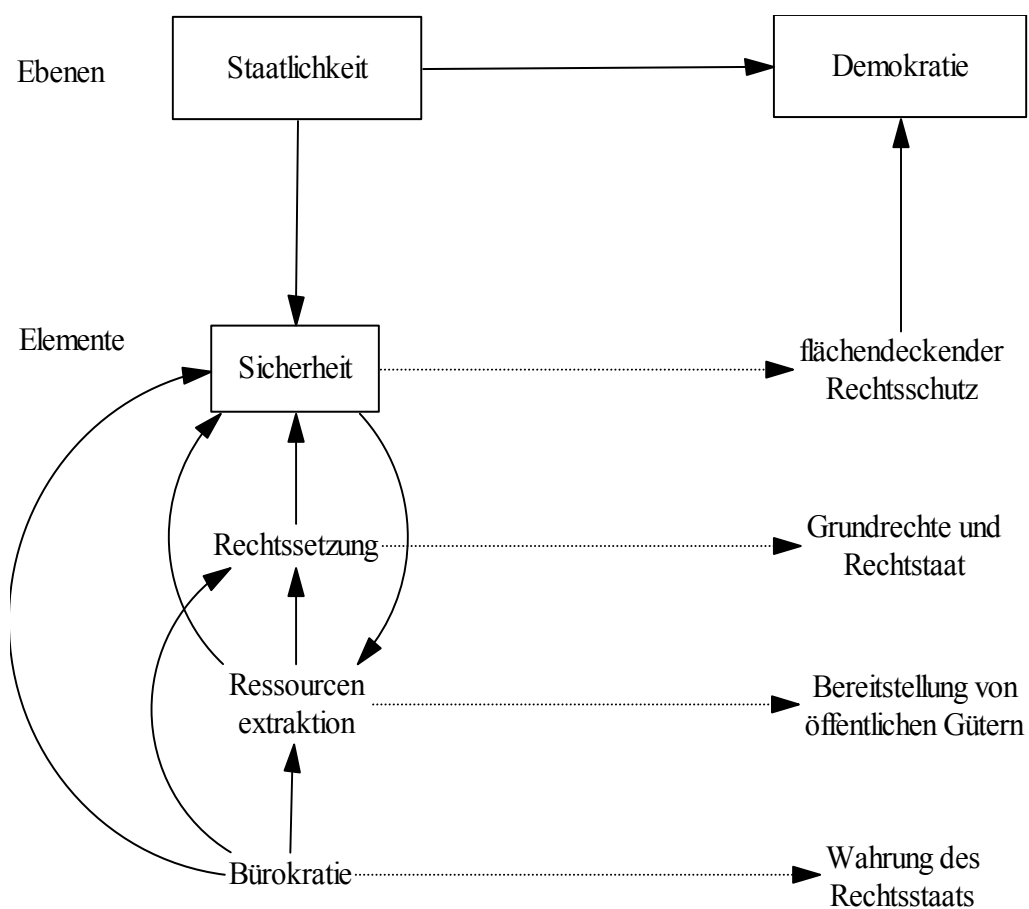
Im Zusammenhang mit der Operationalisierung der Elemente von Staatlichkeit gilt es zu berücksichtigen, dass sie in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Auf Grund dieser Komplexität ist eine qualitative Herangehensweise zu bevorzugen. Die kursorische Betrachtung einiger quantitativer Indikatoren hat nämlich gezeigt, dass ihrer Aussagekraft für sich deutliche Grenzen gesetzt sind.

Für die kriteriengeleitete Untersuchung durch Experten wurden im weiteren Verlauf einige Hinweise in Form von Fragen gegeben, die als erste Annäherung gedacht sind. Die genannten Indikatoren ließen sich im Übrigen auch quantifizieren, sodass ein Index gebildet werden kann. Hierzu müssen sie als ordinal-skaliert verstanden werden. Dies hätte den Vorteil, dass eine große Anzahl von Fällen betrachtet werden können. Allerdings sollte die Problematik, die mit einem solchen Unterfangen verbunden ist, berücksichtigt werden. Hierbei ist zum einen wiederum auf die Komplexität und Mehrdimensionalität des Konzepts von Staatlichkeit zu verweisen. Die Aussagekraft eines Indexwerts kann also nur extrem begrenzt sein. Zum anderen haben die Ausführungen über den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Dimensionen von Staatlichkeit und Demokratie gezeigt, dass kein Entwicklungsautomatismus vorliegt. Dies bedeutet, dass die jeweils spezifische Bedeutung von staatlichen Strukturen für die Entstehung,

Durchsetzung und Persistenz demokratischer Verfahren untersucht werden muss.

In dieser Arbeit wird also vorgeschlagen, dass auf eine Quantifizierung der Ergebnisse verzichtet wird. Findet jedoch eine Indexbildung statt, sollte sie durch ausführliche Länderberichte ergänzt werden.

Die bisherigen Ausführungen werden im folgenden Modell zusammengefasst, wobei angemerkt werden muss, dass nicht alle Zusammenhänge aufgezeigt werden, sondern nur die, die explizit erwähnt wurden:



Quelle: eigene Darstellung

### 3. Staatlichkeit als Dimension im BTI

#### 3.1. Die Grundlagen des BTI

Im Folgenden soll anhand der bisherigen Ausführungen untersucht und kritisiert werden, wie Staatlichkeit im Bertelsmann Transformationsindex abgebildet wird. Hierzu müssen zunächst dessen Grundlagen dargestellt werden. Der Bertelsmann Transformationsindex ist eine relativ junge Konzeptentwicklung, die in Deutschland entstanden ist. Sein Ziel ist es, die Transformationsleistung von verschiedenen Ländern zu bestimmen und sie in Relation zueinander zu setzen. Dies erfolgt auf der Basis von kriteriengeleiteten Einschätzungen durch deutsche und einheimische Länderexperten (vgl. Pickel / Pickel 2006: 231). Der BTI bevorzugt also eine qualitative Herangehensweise, bei die die Ergebnisse in einem weiteren Schritt zwecks Indexbildung quantifiziert werden.

Seine normativen Bezugspunkte bilden die „rechtsstaatliche Demokratie“ und die „sozialpolitisch flankierte Marktwirtschaft“ (Brusis 2010: 99). Dies bedeutet zum einen, dass den Untersuchungen ein relativ voraussetzungsvoller Demokratiebegriff zu Grunde liegt. Zum anderen wird der theoretische Rahmen des BTI deutlich. Die an diesem Projekt beteiligten Forscher gehen nämlich davon aus, dass „Demokratie und Marktwirtschaft [...] in einem engen empirischen und funktionalen Zusammenhang [stehen]“ (Ebd.: 100). Hierbei muss allerdings betont werden, dass kein Entwicklungsautomatismus angenommen wird. Des Weiteren wird die Vorstellung von Modernisierungstheoretikern abgelehnt, dass Entwicklungsprozesse linear verlaufen. Aus diesem Grund basiert der BTI auf einem „offene[m] Verständnis von Entwicklung und Transformation“ (Ebd. 100).

Die Ergebnisse der Expertenanalysen werden in zwei Ranglisten abgebildet, dem Statusindex und dem Managementindex. Der Statusindex gibt hierbei Auskunft über den Stand von Demokratie und Marktwirtschaft. Im Managementindex wird die Managementleistung der in den Transformationsprozess involvierten Akteure berücksichtigt. Diese wird außerdem mit dem Schwierigkeitsgrad der Transformation gewichtet. Ein

Trendindex schließlich informiert über die Fort- und Rückschritte in der Entwicklung.

Für die Indexbildung werden die in den beiden Ranglisten angeführten Kriterien mit Punkten bewertet, sodass ordinal- skalierte Variablen entstehen. Unter der Annahme, dass alle Kriterien gleich gewichtet sind und ein metrisches Skalenniveau vorliegt, werden in einem zweiten Schritt Mittelwerte gebildet. Der Statusindex basiert dementsprechend auf der Addition der Mittelwerte aus den Bereichen „rechtsstaatliche Demokratie“ und „sozialverantwortliche Marktwirtschaft“. Beim Managementindex erfolgt neben der Mittelwertbildung eine Gewichtung, indem mit dem Schwierigkeitsgrad multipliziert wird. Das Ergebnis ist eine Skala, die von 1 bis 10 Punkten reicht (vgl. Pickel / Pickel 2006: 231f.).

Insgesamt lässt sich sagen, dass es den Forschern des BTI um ein „ausgewogenes Verhältnis von Standardisierung und Kontextspezifität“ (Brusis 2010: 87) geht. Kritisch zu sehen ist aber zum einen die Tatsache, dass Nicht-Transformationsländer nicht berücksichtigt werden. Hier fehlt also die Vergleichsperspektive. Zum anderen ist es problematisch, dass die Einschätzung sowohl durch einheimische als auch externe Experten erfolgt. Dies hat nämlich zu Folge, dass die immer vorhandene kulturell bedingte Subjektivität nicht auf den gleichen Maßstäben basiert.

Schließlich wird die normative Grundüberzeugung des BTI, dass Demokratie und Marktwirtschaft zusammen gehören, von vielen Autoren als zu deterministisch kritisiert (vgl. Pickel / Pickel 2006: 233f.).

### 3.2. Die Abbildung von Staatlichkeit

Staatlichkeit wird von den Forschern des Bertelsmann Transformationsindex innerhalb des Statusindex gemessen (vgl. Codebuch des BTI 2010: S. 16f.). Hierbei stellt sie ein Kriterium für das Vorhandensein einer „rechtsstaatlichen Demokratie“ dar, was mit dem Verweis auf die „Tradition der Modernisierungstheorie“ (Brusis 2010: 103f.) begründet wird. Zudem ist sie ein Faktor, der bei der Gewichtung der Ergebnisse des Managementindex eine Rolle spielt.



Insgesamt werden vier Teilaspekte untersucht, um zu überprüfen, ob „Klarheit über die nationale Staatlichkeit mit hinreichend etablierten und differenzierten Machtstrukturen“ (Brusis 2010: 104) besteht: das Vorhandensein eines Gewaltmonopols, die Akzeptanz des Staates durch die sich auf dem Territorium befindlichen Menschen, die Freiheit der Rechtsordnung von religiösen Deutungsmustern und die Existenz von grundlegenden Verwaltungsstrukturen.

Der erste Bereich befasst sich vor allem mit der Frage, ob das staatliche Gewaltmonopol unangefochten ist. Als Indikator hierfür gilt das Vorhandensein oder die Abwesenheit von mächtigen Vetospielern (z.B. Paramilitärs, Mafia etc.), die Teile des Territoriums kontrollieren (vgl. Codebuch des BTI 2010: S. 16).

Der Aspekt „*state identity*“ umfasst zum einen die Legitimität des Nationalstaats. Es soll also untersucht werden, ob „*major groups in society accept the official / dominant concept of the nation-state*“ (Ebd.: 16). Zum anderen werden Fragen des „*citizenship*“ berührt, denn es gilt zu überprüfen, ob Teile der Bevölkerung aus ethnischen, religiösen oder kulturellen Gründen vom „*membership in the political nation*“ (Ebd.: 16) ausgeschlossen werden. Hierbei wird außerdem der Geltungsbereich der Bürgerrechte thematisiert.

Insgesamt befasst sich dieser zweite Teilbereich also mit dem Ausmaß an Diskriminierung gegen bestimmte Gruppen. Es wird allerdings explizit gefordert, dass Probleme, die im Zusammenhang mit dem Rechtsstaat stehen, an dieser Stelle zunächst außen vorgelassen werden.

Das dritte Kriterium von Staatlichkeit, „*no interference of religious dogmas*“ (Ebd. 17), beschäftigt sich mit der Frage, ob religiöse Vorstellungen und Normen eine Rolle in der offiziellen Rechtsordnung spielen. Diesem Aspekt liegt die Annahme zu Grunde, dass es sich negativ auf den Transformationsprozess auswirke, wenn der Staat nach religiösen Maßstäben gestaltet ist. Das Vorhandensein von Interessengruppen mit religiösem Hintergrund wird allerdings nicht als Beeinträchtigung gesehen (vgl. Ebd. : 17).

Im vierten Teilbereich schließlich geht es um die Existenz von administrativen Strukturen. „*It includes structures that exist beyond the protection of the monopoly on the use of force by the military and / or police- for example, basic*

*systems of courts and tax authorities*” (Ebd. 17). Die Qualität dieser Strukturen soll zwar nicht untersucht werden. Trotzdem sei es wichtig, dass der bürokratische Apparat zumindest rudimentär seine Aufgaben erfüllen kann.

Den vier Kriterien von Staatlichkeit werden schließlich jeweils vier Abstufungen zugeordnet, die mit Punkten von 1-10 versehen sind. Erreicht ein Land eine Punktzahl von 9 oder 10, kann sein Staat als konsolidiert betrachtet werden.

### 3.3. Kritik

Wie lässt sich die Abbildung von Staatlichkeit im Bertelsmann Transformationsindex nun bewerten? Zunächst einmal erfolgt die Messung durch kriteriengeleitete Einschätzungen von Experten, was der Komplexität des Sachverhalts gerecht wird. Zwar werden die Ergebnisse quantifiziert, womit zwangsläufig ein Verlust von inhaltlicher Tiefe einhergeht. Die Indexbildung wird aber durch Länderberichte ergänzt, deren Notwendigkeit für die Interpretation explizit betont wird (vgl. Brusis 2010: 99).

Des Weiteren berücksichtigt der BTI ausschließlich Kriterien der de facto Staatlichkeit, sodass die konkrete Lage in den jeweiligen Ländern nicht mit Verweis auf deren internationale Anerkennung ausgeblendet wird.

Was die in dieser Arbeit ausgeführten Elemente von Staatlichkeit betrifft, so wird das Webersche Minimalkriterium zwar abgebildet. Es ist allerdings zu fragen, ob die Tatsache, dass diese Dimension genauso gewichtet wird wie alle andere, inhaltlich sinnvoll ist.

Die Aspekte „Rechtsetzung“, „Ressourcenextraktion“ und „Bürokratie“ werden ebenfalls mehr oder weniger ausführlich behandelt. So umfasst der Teilbereich „*Basic administration*“ ebenfalls Strukturen, die der Herstellung von Recht und der Besteuerung dienen.

Es zeigt sich also, dass die Abbildung von Staatlichkeit im BTI in einigen Punkten mit dem in dieser Arbeit entwickelten Konzept übereinstimmt. Im Hinblick auf die geforderte Reduktion auf das Wesentliche und die Trennung von Staatlichkeit und Regimetyp lassen sich allerdings Abweichungen erkennen. In diesem Zusammenhang gilt es, die Teilbereiche drei und vier näher zu beleuchten.

Beim Kriterium „*state identity*“ fallen zunächst die etwas unpräzisen Formulierungen auf.<sup>8</sup> Schwerer wiegt allerdings die Tatsache, dass die aufgeführten Fragen nicht auf Staatlichkeit im engeren Sinne abzielen. So soll beispielsweise untersucht werden, ob „*all citizens have the same civic rights*“ (Codebuch des BTI 2010: 16). Kann dies bestätigt werden, verfügen alle sich auf dem Territorium befindlichen Menschen über volle „*membership in the political nation*“ (Ebd.: 16). Hierbei handelt es sich allerdings um ein Element von moderner Staatlichkeit westeuropäischer Prägung (vgl. Stütz 2008: 46), deren Implikationen weit gefasst sind und deren Entstehung wie bereits erwähnt mit der Gewährleistung von Partizipations- und Freiheitsrechten einherging. Auf Grund dieses normativen Rahmens wird also der Aspekt der Vergleichbarkeit in Frage gestellt. Zudem kann die Abgrenzung zum Regimotyp „rechtsstaatliche Demokratie“ nicht gewährleistet werden, weil sich die vom BTI vorgestellten Kriterien auf die Rechtsgleichheit beziehen.

Eine kursorische Betrachtung der Ländergutachten bestätigt im Übrigen diese Annahme. Als Indikatoren für die Bewertung werden nämlich unter anderem die Zahl der Analphabeten (vgl. Mexiko Country Report 2010: 6) in bestimmten Bevölkerungsgruppen oder der Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen genannt. Des Weiteren spielen Diskriminierung und Rassismus auch von Seiten der Regierenden sowie Fragen der Repräsentation (vgl. z.B. Turkmenistan Country Report 2010: 6) eine Rolle.

Die bisherigen Ausführungen legen demgegenüber nahe, dass es für die Existenz von Staatlichkeit unerheblich ist, ob bestimmte Gruppen benachteiligt werden, solange das Gewaltmonopol nicht angefochten wird. Dementsprechend ist es zunächst nicht legitim, ein Land niedriger zu bewerten, bloß weil Formen von Diskriminierung gegen Teile der Bevölkerung nachweisbar sind. Dieser Faktor wird erst dann relevant, wenn es zu konkreten Konflikten kommt, die die staatliche Herrschaft gefährden. Hierbei werden allerdings Fragen der Sicherheitsherstellung berührt, sodass eine solche Konstellation eher dem ersten der vom BTI genannten Bereiche, „*Monopoly on the use of force*“, zugeordnet werden kann.

Auf ähnliche Art und Weise lässt sich im Übrigen der zweite Aspekt des Teilbereichs „*state identity*“, die Legitimität des Nationalstaats, bewerten.

---

<sup>8</sup> Zum Beispiel: „*The legitimacy of the nation-state is questioned somewhat*“ (Codebuch des BTI 2010: 16)

Diese sieht der BTI dann gefährdet, wenn es nicht gelingt, eine gemeinsame nationale Identität zu entwickeln. Hiergegen kann allerdings gemäß den bisherigen Ausführungen argumentiert werden, dass das Fehlen einer nationalen Identität per se noch keinen Verlust an Staatlichkeit bedeutet. Dieser tritt erst ein, wenn es wirklich zu Sezessionsbewegungen kommt, was abermals eher eine Situation darstellt, die sich unter die Dimension „Sicherheitsherstellung“ subsumieren lässt.

Der dritte Teilbereich von Staatlichkeit, „*no interference of religious dogmas*“, kann ebenfalls dahingehend kritisiert werden, dass es für die Existenz von Staatlichkeit irrelevant ist, auf welchen Grundprinzipien die Rechtsordnung aufbaut. Die Forderung nach einer legal- rationalen Herrschaft, die sich auf Weber zurückführen lässt, ist ein Aspekt von moderner Staatlichkeit (vgl. Rüb 2003: 62). Die Tatsache alleine, dass sich eine solcher Herrschaftsform positiv auf den Transformationsprozess auswirkt, rechtfertigt noch nicht, dass Länder mit nicht- laizistischen Staaten niedriger bewertet werden. Durch die diesem Gedanken zu Grunde liegende Normativität kann es also zu Messfehlern kommen.

Somit ist gemäß den bisherigen Ausführungen nur die Dritte der in diesem Teilbereich genannten Konstellationen von Bedeutung: „*Secular and religious norms are in conflict about the basic constitution of the state or are forming a hybrid system (i.e., each type of norm determines significant regional or functional aspects of politics or the law*“ (Codebuch des BTI 2010: 17). Diese berührt nämlich die Frage, ob Normsysteme existieren, die mit dem des Staates konkurrieren, was einen Indikator der Dimension „Rechtsetzung“ darstellt.

### 3.4. Auswertung

Wie geht also der BTI mit dem Begriff der Staatlichkeit um? Zunächst lässt sich feststellen, dass er der Komplexität des Sachverhalts gerecht wird, indem er eine qualitative Vorgehensweise bevorzugt. Sodann berücksichtigt er innerhalb des Rahmens der de facto Staatlichkeit einige der in der Literatur als relevant bezeichneten Dimensionen. Auf Grund der ihm zu Grunde liegenden Normativität jedoch findet keine Reduktion auf das Wesentliche statt. Dies hat zur Folge, dass die Abgrenzung zum Regimetyp „Demokratie“ nicht gelingt.

Letztlich spiegelt die Konzeptionalisierung von Staatlichkeit des BTI Erkenntnisse aus der Transformationsforschung wider. Innerhalb dieses Forschungsbereichs gilt es nämlich unter anderem zu klären, wie Staatlichkeit beschaffen sein muss, damit eine Demokratie konsolidiert werden kann (vgl. z.B. Croissant 2003). Viele der in diesem Rahmen entwickelten Hypothesen zielen darauf ab, dass das Vorhandensein von moderner Staatlichkeit westlicher Prägung eine geeignete Funktionsvoraussetzung darstellt (vgl. z.B. Linz / Stepan 1996). Dies ist durchaus eine legitime Vermutung, weist sie doch darauf hin, dass man einen Maßstab benötigt, um Ziele von Entwicklungsprozessen formulieren zu können.

Im Kontext der Messung von Demokratien ist die Orientierung an einem solchen Vorbild jedoch problematisch. Der Grund dafür ist von methodischer Natur. Erfasst man nämlich im Bereich „Staatlichkeit“ bereits Faktoren, die die Entstehung von Demokratien begünstigen, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass das Ergebnis verzerrt ist. Da also nicht Staatlichkeit im engeren, minimalistischen Sinne gemessen wird, werden bestimmte Länder höher oder niedriger bewertet, obwohl dies, wie die Ausführungen gezeigt haben, mitunter nicht legitim ist.

Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass der BTI Staatlichkeit in vielen Aspekten nicht angemessen widerspiegelt.

## 4. Fazit

### 4.1. Zusammenführung der Ergebnisse

Wie lassen sich die Ergebnisse nun im Hinblick auf die Ziele der Arbeit verdichten? In diesem Zusammenhang sei noch mal auf die Frage nach einem für die empirische Untersuchung geeignetem Konzept von Staatlichkeit hingewiesen, das sich in Konzeptionsentwicklungen der Demokratiemessung integrieren lässt. Hierbei konnten zunächst einige Prämissen ausgemacht werden, die sich sowohl aus den Grundlagen der Demokratiemessung als auch aus der Fragestellung selbst ergaben. So wird in dieser Arbeit davon ausgegangen, dass ein für die Verwendung innerhalb der Demokratiemessung brauchbares Konzept von Staatlichkeit minimalistisch sein muss. Die

Reduktion auf das Wesentliche dient dabei zum einen der Vergleichbarkeit. Zum anderen stellt sie in methodischer Hinsicht eine Notwendigkeit dar, denn sie verhindert, dass es innerhalb von Demokratieindizes zu Messfehlern auf Grund von sich überschneidenden Kategorien kommt, indem sie die Unterscheidung zwischen Staatlichkeit im engeren Sinne und dem jeweiligem Regimetyyp ermöglicht.

Der Versuch einer Operationalisierung von Staatlichkeit selbst orientiert sich an einer Kernhypothese, die sich aus der relevanten Literatur generieren lässt. Demnach kann Staatlichkeit zu allererst gleichgesetzt werden mit dem Vorhandensein eines Gewaltmonopols über ein bestimmtes Territorium und die sich darin befindlichen Menschen. Dieses „Webersche Minimalkriterium“ lässt sich in einem zweiten Schritt durch die Dimensionen „Sicherheitsherstellung“, „Rechtsetzung“, „Ressourcenextraktion“ und „Bürokratie“ abbilden, wobei dem Aspekt der Sicherheit eine besondere Bedeutung zukommt. Bei der Indikatorenbildung ist sodann eine qualitative Vorgehensweise zu bevorzugen, da das Konzept von Staatlichkeit multidimensional ist und seine Elemente in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Es gilt also, die Performanz eines Staates in den genannten Dimensionen mit Hilfe von Fragekatalogen zu bestimmen, die sich auf wesentliche Kriterien konzentrieren. Hierzu wurden erste Hinweise gegeben.

Anhand dieses Konzepts lässt sich der Zusammenhang von Demokratie und Staatlichkeit sodann dahingehend spezifizieren, dass es ohne die Aufrechterhaltung des Gewaltmonopols zu keiner flächendeckenden Demokratisierung kommen kann. Hierbei ist vor allem die Tatsache von Bedeutung, dass demokratische Prinzipien erst in einer sicheren Umgebung entwickelt und bewahrt werden können. Somit erleichtert das Vorhandensein von Staatlichkeit die Entstehung und Persistenz demokratischer Verfahren, gleichwohl ist jedoch kein Entwicklungsautomatismus anzunehmen.

Was die Abbildung von Staatlichkeit im Bertelsmann Transformationsindex betrifft, lassen sich sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zu der in dieser Arbeit vorgestellten Möglichkeit der Konzeptionalisierung erkennen. Auf der einen Seite bevorzugt auch der BTI eine qualitative Herangehensweise, was der Komplexität des Sachverhalts gerecht wird. Auf der anderen Seite jedoch fällt auf, dass die von ihm genannten Kriterien nicht

auf Staatlichkeit im engeren Sinne abzielen. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass er sich am Modell des modernen Staates westlicher Prägung orientiert, was aus methodischer Hinsicht problematisch ist. Auf Grund dieser ihm zugrunde liegenden Normativität besteht nämlich die Gefahr, dass es zu verzerrten Ergebnissen kommt. Da sich also die Konzeptionalisierung von Staatlichkeit des BTI nicht ausschließlich auf deren wesentliche Elemente bezieht, kann sie gemäß den Ausführungen dieser Arbeit nicht uneingeschränkt als angemessen bezeichnet werden.

#### 4.2. Methodische Hinweise

Abschließend gilt es zu klären, welche Hinweise sich aus den Ausführungen für den Forschungszweig der Demokratiemessung ergeben. Zum einen sollte Staatlichkeit als Rahmen und damit unabhängig von ihrer jeweiligen Ausprägung, dem Regimetyp, betrachtet werden. Hierdurch ergibt sich nämlich die Möglichkeit, die eigentlichen Zusammenhänge zwischen Demokratie und Staatlichkeit feststellen zu können. Konzeptionalisiert man beide Ebenen aus normativen Gründen von vornherein zusammen, werden wichtige Aspekte kategorisch ausgeblendet. Letztlich kann dies zu tautologischen Ergebnissen führen. Zudem entstehen hierbei Probleme praktischer Natur: Wird ein Land auf Grund einer solchen Vorgehensweise in Demokratieindizes niedriger bewertet, hat dies konkrete Folgen für seine Berücksichtigung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Somit müssen auch die politischen Konsequenzen bedacht werden.

Zum anderen hat sich gezeigt, dass sich die empirische Staatlichkeit nur innerhalb von qualitativen Studien angemessen erfassen lässt. Aus diesem Grund lohnt es sich, diese weiter zu entwickeln.

Bei einer quantitativen Vorgehensweise schließlich gilt es, bei den Kernelementen von Staatlichkeit die Frage der Gewichtung zu klären.

## Literatur

- Bethke, Felix: Lost in Correlation. Indizes zur Messung fragiler Staatlichkeit, Papier vorgestellt im Rahmen des Autorenworkshops des Arbeitskreises „Demokratieforschung“ der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW) zum Thema „Indizes in der Vergleichenden Politikwissenschaft“ am 14. Mai 2009 an der Universität Leipzig, im Internet abrufbar unter: [http://inef.uni-due.de/cms/files/lost\\_in\\_correlation\\_-\\_felix\\_bethke.pdf](http://inef.uni-due.de/cms/files/lost_in_correlation_-_felix_bethke.pdf) (Datum des letzten Aufrufes: 11.05.2011).
- Brusis, Martin: Bewertungskriterien und Methode, im Internet abrufbar unter: [http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/Anlagen\\_BTI\\_2010/Methodologie.pdf](http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/Anlagen_BTI_2010/Methodologie.pdf) (Datum des letzten Aufrufes: 11.05.2011), 2010, S. 98-121.
- Codebuch des BTI 2010, im Internet abrufbar unter: [http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/Anlagen\\_BTI\\_2010/BTI\\_2010\\_Codebuch.pdf](http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/Anlagen_BTI_2010/BTI_2010_Codebuch.pdf) (Datum des letzten Aufrufes: 11.05.2011).
- Craig, Gordon A.: Deutsche Geschichte 1866-1945. Vom Norddeutschen Bund bis zum Ende des Dritten Reiches, München 1980.
- Croissant, Aurel: Staatlichkeit und liberale Demokratie im pazifischen Asien, in: Birle, Peter / Faust, Jörg / Maihold, Günther / Rüländ, Jürgen (Hrsg.): Globalisierung und Regionalismus. Bewährungsprobe für Staat und Demokratie in Asien und Lateinamerika, Opladen 2002, S. 79-111.
- Croissant, Aurel: Staat, Staatlichkeit und demokratische Transformation in Ostasien, in: Bendel, Petra / Croissant, Aurel / Rüb, Friedbert W. (Hrsg.): Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps, Opladen 2003, S. 203-223.
- Englehart, Neil A.: State Capacity, State Failure and Human Rights, in: Journal of Peace Research 46:2 (2009), S. 163-180.
- Genschel, Philipp / Leibfried, Stephan / Zangl, Bernhard: Zerfaserung und Selbsttransformation. Das Forschungsprogramm „Staatlichkeit im Wandel“, TranState Working Paper No. 45, 2007, S. 1-28.



- Heiduk, Felix: Staatszerfall als Herrschaftsstrategie. Indonesien zwischen Desintegration und Demokratisierungsblockaden am Beispiel des Aceh-Konflikts, Baden-Baden 2010.
- Jackson, Robert H. / Rosberg, Carl: Why African Weak States Persist: The Empirical and the Juridical in Statehood, in: World Politics 35:1 (1982), S. 1-25.
- Lauth, Hans-Joachim / Pickel, Gert / Welzel, Christian: Grundfragen, Probleme und Perspektiven der Demokratiemessung, in: Lauth, Hans-Joachim / Pickel, Gert / Welzel, Christian (Hrsg.): Demokratiemessung. Konzepte und Befunde im Internationalen Vergleich, Wiesbaden 2000.
- Lauth, Hans-Joachim: Zur Transformation von Staat und Demokratie in Asien und Lateinamerika: Fragmentierter Leviathan und defizitäre Demokratie?, in: Birle, Peter / Faust, Jörg / Maihold, Günther / Rüländ, Jürgen (Hrsg.): Globalisierung und Regionalismus. Bewährungsprobe für Staat und Demokratie in Asien und Lateinamerika, Opladen 2002, S. 113-136.
- Lauth, Hans-Joachim: Demokratie und Demokratiemessung, Wiesbaden 2004.
- Levi, Margaret: The State of the Study of the State, in: Katznelson, Ira / Milner, Helen V. (Hrsg.): Political Science. State of the Discipline, London 2002, S. 33-55.
- Linz, Juan J. / Stepan, Alfred: Problems of democratic Transition and Consolidation. Southern Europe, South America, and Post-Communist Europe, Baltimore, London 1996.
- Mann, Michael: The autonomous power of the state: its origins, mechanisms and results, in: Archives Europeenes de Sociologies 25:2 (1984), S. 185-213.
- Meierhenrich, Jens: Forming States after Failure, in: Rotberg, Robert I. (Hrsg.): When States Fail. Causes and Consequences, Princeton 2004, S. 153-169.
- Merkel, Wolfgang / Puhle, Hans Jürgen / Croissant, Aurel / Eicher, Claudia / Thiery, Peter: Defekte Demokratie. Band 1: Theorie, Opladen 2003.
- Mexico Country Report 2010, im Internet abrufbar unter: [http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/Gutachten\\_BTI2010/LAC/Mexico.pdf](http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/Gutachten_BTI2010/LAC/Mexico.pdf) (Datum des letzten Aufrufes: 11.05.2011).
- Pickel, Susanne / Pickel, Gert: Politische Kultur- und Demokratieforschung. Grundbegriffe, Theorien, Methoden. Eine Einführung, Wiesbaden 2006.

- Rose-Ackerman, Susan: Establishing the Rule of Law, in: Rotberg, Robert I. (Hrsg.): When States Fail. Causes and Consequences, Princeton 2004, S. 182-221.
- Rotberg, Robert I.: The Failure and Collapse of Nation-States. Breakdown, Prevention, and Repair, in: Rotberg, Robert I. (Hrsg.): When States Fail. Causes and Consequences, Princeton 2004, S. 1-49.
- Rüb, Friedbert W.: Staatlichkeit, Staatsbildung und Staatszerfall. Dimensionen und Perspektiven der politikwissenschaftlichen Debatte, in: Bendel, Petra / Croissant, Aurel / Rüb, Friedbert W. (Hrsg.): Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps, Opladen 2003, S. 57-80.
- Schneckener, Ulrich: States at Risk. Zur Analyse fragiler Staatlichkeit, in: Schneckener, Ulrich: Fragile Staatlichkeit. „States at Risk“ zwischen Stabilität und Scheitern, Baden-Baden 2006, S. 9-40.
- Schultze, Martin: Demokratiemessung und defekte Demokratien. Osteuropas Demokratien auf dem Prüfstand, Marburg 2010.
- Stefes, Christoph H.: Der Staat in der Vergleichenden Politikwissenschaft, in: Barrios, Harald / Stefes, Christoph H. (Hrsg.): Einführung in die Comparative Politics, München, Wien 2006, S. 169-181.
- Stütz, Julia: „State-Building“ aus theoretischer und praktischer Perspektive, Baden-Baden 2008.
- Turkmenistan Country Report 2010, im Internet abrufbar unter: [http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/Gutachten\\_BTI2010/CIS/Turkmenistan.pdf](http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/Gutachten_BTI2010/CIS/Turkmenistan.pdf) (Datum des letzten Aufrufes: 11.05.2010).
- Wang, Shaoguang: The Problem of State Weakness, in: Journal of Democracy 14:1 (2003), S. 36-42.

Münster, den 12.05.2011

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe und dass ich keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken – auch elektronischen Medien – dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, auf jeden Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind.

Melanie Beyer